

- Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1957 (GBL I Nr. 14 S. 135),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1962 (GBL I Nr. 78 S. 695),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 8. März 1974 (GBL I Nr. 17 S. 174).

Berlin, den 15. Januar 1976

II

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Kultur
H o f f m a n n

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Lizenz- und Zulassungspflicht
im Filmwesen**

vom 15. Januar 1976

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 15. Januar 1976 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBL I Nr. 6 S. 102) wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Anträge auf eine Produktionslizenz sind an das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, zu richten. Über sie entscheidet der Leiter der Hauptverwaltung Film.

Zu § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 2

1. Im Antrag auf Erteilung einer Globallizenz sind nachzuweisen:

- a) die kulturpolitische Bedeutung und der volkswirtschaftliche Bedarf der Filmherstellung für den Bereich des Antragstellers,
- b) das Bestehen eines Studios, dessen Kapazität für die Herstellung von Filmen für den Bereich des Antragstellers ausgelastet wird,
- c) das Vorhandensein von geeigneten Mitarbeitern für Regie, Kamera und Schnitt, die in einem Arbeitsverhältnis zum Antragsteller stehen.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Einzelizenz hat zu enthalten:

- a) Name und Wohnort bzw. Sitz des Antragstellers,
- b) ausführliche Begründung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit,
- c) Nachweis der fachlichen und gesellschaftlichen Qualifikation des Antragstellers,
- d) Stellungnahme der Kooperationsgemeinschaft Film.

Die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Filmproduktion ist durch eine Bestätigung einer staatlichen Einrichtung oder

eines wirtschaftsleitenden Organs nachzuweisen. Bei der Beantragung der Lizenz für ein Filmvorhaben sind beizufügen:

- Szenarium bzw. Drehbuch, Verzeichnis der Aufnahmeorte und Aufnahmetermine,
- Kalkulation,
- der beabsichtigte Umfang der Filmauswertung.

§ 3

Die Globallizenzträger sind verpflichtet, dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film,

- a) jährlich bis zum 15. Januar die Jahrespläne der Filmstudios zu übersenden,
- b) quartalsweise bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats die fertiggestellten Filme zu melden.

Zu § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 der Verordnung:

§ 4

Die mit Kontrollfunktionen beauftragten Mitarbeiter des Ministeriums für Kultur, Hauptverwaltung Film, sind berechtigt, die Filmproduktionsstätten der Lizenzträger zu betreten und die Einhaltung der Lizenz sowie die Erfüllung von Auflagen zu kontrollieren.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

Die Zulassung von Filmen erfolgt durch die Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

§ 6

(1) Ministerien und zentrale staatliche Organe, denen die Zulassung von Filmen übertragen wurde, entscheiden in Verbindung mit der Zulassung über den Einsatz des Films in ihrem Verantwortungsbereich. Das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, ist über den Termin der Zulassungsvorführung zu informieren.

(2) Sollen Filme außerhalb des Bereiches des Ministeriums oder des zentralen staatlichen Organs eingesetzt werden, ist die Zulassung beim Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, zu beantragen.

Zu § 5 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 der Verordnung:

§ 7

Zur Registrierung von Amateurfilmstudios und -zirkeln bei den Abteilungen Kultur der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke ist das Muster (Anlage 1) zu verwenden.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 8

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Films ist schriftlich in doppelter Ausfertigung zu stellen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Sitz des Antragstellers,
- b) Name und Sitz des Filmherstellers,**
- c) den Titel des Films,